

DENTOTAR® - Zahnarztтарif SSO Nutzungsbedingungen Zahnärzte (SSO-Mitglieder)

Die **Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO**, mit Sitz in 6460 Altdorf (UR), und Sekretariat am Münzgraben 2, 3001 Bern (nachstehend: LIZENZGEBERIN), handelnd durch den Vorstand, erlässt in Umsetzung der von der Delegiertenversammlung erteilten Ermächtigung in Sachen Zahnarztтарif gegenüber ihren Mitgliedern die nachfolgenden, verbindlichen Nutzungsbedingungen:

Präambel

Die LIZENZGEBERIN ist exklusiv zur Verbreitung des Zahnarztтарifs SSO an Zahnärzte zwecks anerkannter Nutzung bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen berechtigt. Sie ist zudem Inhaberin der geschützten Marke „DENTOTAR“, welche zur Bezeichnung des Zahnarztтарifs SSO dient.

Zum Zweck der Kontrolle über die Nutzung und des Schutzes vor Tarifmissbrauch gelten für SSO-Mitglieder, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (vgl. Mitgliederkategorien gemäss SSO-Statuten; nachfolgend das „MITGLIED“), folgende verpflichtende Bedingungen für die Benützung des Zahnarztтарifs SSO und der Marke „DENTOTAR“:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist einerseits der urheberrechtlich geschützte Zahnarztтарif SSO (einschliesslich Kurztext-Tarif). Er beruht auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gestalteten, transparenten Kostenkalkulation und ist von den eidgenössischen Sozialversicherungspartnern mittels Tarifvertrag schweizweit und in Liechtenstein als Grundlage der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen anerkannt. Der Zahnarztтарif SSO umfasst ca. 500 Abrechnungspositionen, je bestehend aus Leistungsbeschreibung und zugeordnete Taxpunkten. Im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ist die Taxpunktzahl für jede Leistung fix und der Taxpunktwert wird im Rahmen der Vorgaben des Tarifvertrags vom 3. Mai 2017 festgelegt. Im privatrechtlichen Bereich des Tarifs wird für jede Leistung eine Bandbreite von Taxpunkten angegeben und der Taxpunktwert wird vom Leistungserbringer individuell festgelegt.
- 1.2. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist andererseits die geschützte Marke „DENTOTAR“, CH Nr. 612234, unter welcher der Zahnarztтарif SSO vertrieben wird.
- 1.3. Das MITGLIED hat im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen das Recht:
 - a) den Zahnarztтарif SSO im Rahmen seiner Zahnarztpraxis zu nutzen und insbesondere danach abzurechnen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Nutzung in elektronischer Form im Rah-

men von eigens erstellten, nicht kommerziell vertriebenen Programmen oder im Rahmen von Zahnarztpraxis-Software Lösungen Dritter, sofern es sich um Lösungen von IT-Anbietern handelt, welche von der LIZENZGEBERIN zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO im Rahmen von Softwareprodukten berechtigt worden sind („DENTOTAR® IT-Partner“). Das MITGLIED ist verpflichtet, die Nutzungsvorgaben der IT-Anbieter zu beachten und dem IT-Anbieter die für die Kontrolle der Nutzungsberechtigung erforderlichen Angaben zu liefern;

- b) sich im Geschäftsverkehr und in der Werbung offiziell als „DENTOTAR® Partner“ anzupreisen;
- c) in der Werbung, in Informationstexten oder in sonstigen Geschäftsdokumenten das geschützte Markenzeichen „DENTOTAR®“ als Hinweis auf die Berechtigung zur Nutzung nach dem Zahnarzttarif SSO einzusetzen.

SSO Mitglieder, die den Zahnarztberuf nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (vgl. Mitgliederkategorien gemäss SSO-Statuten), haben weder ein eigenes Recht zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO zu Abrechnungszwecken noch ein eigenes Recht zur Benützung der Marke „DENTOTAR®“ im Geschäftsverkehr. Sofern sie unter fachlicher Aufsicht eines zur Nutzung berechtigten MITGLIEDS tätig sind, steht ihnen ein abgeleitetes Nutzungsrecht gemäss Ziff. 6.1 zu.

2. Entgelt

Das Entgelt für die gemäss diesen Nutzungsbedingungen erteilten Nutzungsrechte ist im SSO-Mitgliederbeitrag enthalten.

3. Unterlizenzrecht

Die Unterlizenzierung der dem MITGLIED gemäss diesen Nutzungsbedingungen erteilten Nutzungsrechte ist ausgeschlossen. Insbesondere ist das MITGLIED nicht befugt, anderen Zahnärzten, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind oder sonstigen Drittpersonen Unterlizenzrechte zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO und/oder der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ zu erteilen.

Erlaubt ist die Nutzung des Zahnarzttarifs SSO und der Marke „DENTOTAR®“ durch die in Ziff. 6.1 genannten, dem MITGLIED unterstellten Personen.

4. Gebrauch des Zahnarzttarifs SSO

- 4.1. Das MITGLIED verpflichtet sich, keine inhaltlichen Änderungen am Zahnarzttarif SSO vorzunehmen. Abgesehen von den Festlegungen der Taxpunktzahlen und der Taxpunktweite durch die Tarifpartner für den Sozialversicherungsbereich steht das alleinige Änderungsrecht am Inhalt des Zahnarzttarifs SSO der LIZENZGEBERIN zu.
- 4.2. Die LIZENZGEBERIN verpflichtet sich, das MITGLIED über allfällige Änderungen des Zahnarzttarifs SSO zu informieren. Das MITGLIED verpflichtet sich, von der LIZENZGEBERIN mitgeteilte Änderungen am Tarif innert nützlicher Frist umzusetzen, ansonsten die Berechtigung zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO und der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ erlischt.

- 4.3. Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbedingungen wird dem MITGLIED einzig ein vertragliches Nutzungsrecht am Zahnarzttarif SSO eingeräumt und werden weder eigenständige Voll- noch Teilrechte daran übertragen. Das MITGLIED ist abgesehen von der ausdrücklich gemäss diesen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Nutzung nicht berechtigt, den Zahnarzttarif SSO in sonstiger Weise zu nutzen oder zu bearbeiten.
- 4.4. Das MITGLIED ist gemäss den Vorgaben der LIZENZGEBERIN zu Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Zahnarzttarif SSO verpflichtet. Die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht trotz wiederholter Mahnung hat den Entzug der gemäss diesen Bedingungen erteilten Nutzungsrechte zur Folge.

5. Gebrauch der Marke „DENTOTAR®“

- 5.1. Die Marke „DENTOTAR®“ wird durch die LIZENZGEBERIN gehalten, geführt und bei Bedarf von ihr weiter entwickelt.
- 5.2. Das MITGLIED verpflichtet sich, zur Bezeichnung des Zahnarzttarifs SSO soweit die Abrechnung gegenüber Privatpatienten betreffend ausschliesslich die Marke „DENTOTAR®“ zu verwenden.
- 5.3. Das MITGLIED ist verpflichtet, zwecks einheitlichen Gebrauchs der Marke „DENTOTAR®“ sowie zur Vermeidung der Schädigung der Marke „DENTOTAR®“ folgendes zu beachten:
- a) Die Marke ist als Wortzeichen „DENTOTAR®“ bzw. „DENTOTAR® Partner („DENTOTAR“ stets in Grossschreibung und mit Schutzvermerk ®) und ohne grafische Zusätze zu verwenden. Bei der Verwendung in Texten oder in Broschüren ist ein kleingedruckter Fussnotenvermerk zu platzieren „DENTOTAR ist eine geschützte Marke der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO“. Das MITGLIED ist verpflichtet, allfällige später von der LIZENZGEBERIN definierte Vorgaben für den einheitlichen Gebrauch / das einheitliche Erscheinungsbild der Marke „DENTOTAR®“ einzuhalten.
 - b) Das MITGLIED hat jegliche Aktivitäten mit der Marke „DENTOTAR®“ zu unterlassen, die geeignet sind, den guten Ruf der Marke „DENTOTAR®“ und/oder der LIZENZGEBERIN zu gefährden.
 - c) Inhaberin der Vollrechte an der Marke „DENTOTAR®“ ist alleine die LIZENZGEBERIN. Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbedingungen wird dem MITGLIED einzig ein vertragliches Nutzungsrecht eingeräumt und werden weder eigenständige Voll- noch Teilrechte an der Marke „DENTOTAR®“ übertragen. Das MITGLIED ist nicht berechtigt, eigene Marken mit Bestandteil „DENTOTAR®“ oder andere Marken, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, zu hinterlegen oder zu gebrauchen.
- 5.4. Die Registrierung von Domainnamen mit Bestandteil „DENTOTAR“ oder von anderen Domainnamen, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, ist alleinige Sache der LIZENZGEBERIN.
- 5.5. Sofern das MITGLIED entgegen dieser Vereinbarung Marken oder Domainnamen mit Bestandteil „DENTOTAR“ oder andere Marken oder Domainnamen, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, im eigenen Namen registrieren lässt, so steht der LIZENZGEBERIN das Recht zu, solche Schutzrechte / Domainnamen auf erste Aufforderung hin unentgeltlich auf sich übertragen zu lassen.

6. Schutz vor Tarifmissbrauch / Schutz vor Nutzung durch Nichtberechtigte

- 6.1. Das MITGLIED nimmt zur Kenntnis, dass nur SSO Mitglieder, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (vgl. Mitgliederkategorien gemäss SSO-Statuten) oder SSO-Nichtmitglieder, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und von der LIZENZGEBERIN als Einzelkontrahenten ausdrücklich zur Nutzung zugelassen sind (gesamthaft „SSO anerkannte Tarifnutzer“), zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO zwecks Abrechnung und damit verbundener Nutzung der Marke „DENTOTAR®“ berechtigt sind.

Dieses Berechtigungserfordernis ist der Schlüssel zum Schutz vor unkontrollierter Tarifverbreitung und dient dem Schutz der Patienten vor Tarifmissbrauch. Das entspricht einer zentralen Vorgabe des Tarifvertrags mit den Sozialversicherungspartnern. An die Berechtigung zur Nutzung des Tarifs ist zudem aus Qualitätssicherungsgründen eine Fortbildungsverpflichtung geknüpft. Die Verhinderung einer unkontrollierten Nutzung ist letztlich zentral für die langfristige Glaubwürdigkeit des Zahnarzttarifs SSO.

Die den SSO anerkannten Tarifnutzern erteilte Nutzungsbefugnis schliesst auch die Erlaubnis zur Nutzung durch administrativ tätiges Praxispersonal des jeweiligen SSO anerkannten Tarifnutzers und durch die unter seiner fachlichen Aufsicht tätigen Zahnärzte (d.h. Assistenten unter fachlicher Aufsicht) mit ein. Nicht eingeschlossen in die Nutzungserlaubnis ist dagegen jegliche direkte oder indirekte Verwendung durch andere, von der SSO nicht zur Nutzung berechtigte Zahnärzte und deren Praxispersonal.

- 6.2. Entsprechend verpflichtet sich das MITGLIED, davon abzusehen, den Zahnarzttarif SSO und die damit verbundene Marke „DENTOTAR®“ nichtberechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Die LIZENZGEBERIN ist befugt, die Rechtmässigkeit der Nutzung des Zahnarzttarifs SSO und der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ durch SSO Mitglieder zu kontrollieren. Das MITGLIED hat auf Anfrage hin entsprechende wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen. Die LIZENZGEBERIN verpflichtet sich, die entsprechenden Angaben ausschliesslich zur Überprüfung der Nutzungsberechtigung zu verwenden und von der Weitergabe der Daten an Dritte oder von deren Auswertung zu anderen Zwecken abzusehen. Soweit das MITGLIED eine Zahnarztpraxis-Software nutzt welche den Zahnarzttarif SSO beinhaltet, ist die LIZENZGEBERIN berechtigt, den entsprechenden Softwareverreiber in die Abklärung der Rechtmässigkeit der Nutzung einzubeziehen.
- 6.4. Das MITGLIED meldet der LIZENZGEBERIN allfällige von ihm erkannte missbräuchliche Nutzungen des Zahnarzttarifs SSO und/oder der Marke „DENTOTAR®“ durch Nichtberechtigte bzw. entsprechende Verdachtsfälle. Die Verfolgung von Tarifmissbräuchen bzw. der Tarifnutzung durch Nichtberechtigte ist sodann Sache der LIZENZGEBERIN.
- 6.5. Das MITGLIED ist alleine verantwortlich für seine unter Verwendung des Zahnarzttarifs SSO und/oder unter der Marke „DENTOTAR®“ erbrachten Leistungen. Die LIZENZGEBERIN übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung gegenüber Dritten für Leistungen, welche das MITGLIED unter der Marke „DENTOTAR®“ oder sonst im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen gegenüber Dritten verspricht oder erbringt. Das MITGLIED hält die LIZENZGEBERIN schadlos (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten), sollte letztere aufgrund von Leistungen des MITGLIEDs von Dritten belangt werden.

7. Dauer/Beendigung

- 7.1. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder bei Wegfall sonstiger Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung gemäss diesen Nutzungsbedingungen endet die Berechtigung des MITGLIEDS zur weiteren Verwendung des Zahnarzttarifs SSO und der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ gemäss diesen Nutzungsbedingungen, sofern das MITGLIED nicht innert 30 Tagen von der LIZENZGEBERIN die Berechtigung zur Nutzung als Einzelkontrahent erwirbt.
- 7.2. Bei schwerwiegenden Verstössen des MITGLIEDS gegen diese Nutzungsbedingungen und sofern das MITGLIED den Verstoß nicht innert 10 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch die LIZENZGEBERIN von sich aus einstellt und dies schriftlich bestätigt, ist die LIZENZGEBERIN befugt, dem MITGLIED die eingeräumten Nutzungsrechte mittels schriftlicher Mitteilung vorübergehend oder dauernd zu entziehen. Die Geltendmachung von anderen Ansprüchen der LIZENZGEBERIN wegen Nichteinhaltung dieser Nutzungsbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Konventionalstrafe

Für den Fall der Nichteinhaltung der Pflichten betreffend Verwendung des Zahnarzttarifs SSO, Gebrauch der Marke „DENTOTAR®“ und Schutz vor Tarifmissbrauch / Schutz vor Nutzung durch Nichtberechtigte gemäss 4, 5 und 6 schuldet das MITGLIED der LIZENZGEBERIN eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-- pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen. Die Geltendmachung von anderen oder weitergehenden Ansprüchen wegen Nichteinhaltung der Pflichten aus diesen Nutzungsbestimmungen, einschliesslich Ansprüche auf Realvollstreckung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Nutzungsbedingungen wurden vom Vorstand erlassen und treten mit der offiziellen Mitteilung an die Mitglieder in Kraft. Sie ersetzen alle allenfalls früher erlassenen Vorgaben zur Nutzung des Zahnarzttarifs.
- 9.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz, Sitz der Geschäftsstelle der LIZENZGEBERIN.

Beschlossen vom Vorstand im Oktober 2017.

Für die **Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO**
Der Zentralvorstand